

Tiefbauamt

Tiefbauamt, Rechtsdienst AFU, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
9403 Goldach

Adolf Wyss
Jurist

Amt für Umwelt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 30 75
adolf.wyss@sg.ch
www.umwelt.sg.ch

St.Gallen, 23. September 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Goldach
Gesuch Nr. (Kanton)	24-5189
Teilstrassenplan	«Ausbau Untereggerstrasse (Abschnitt Mühlegutstrasse bis Unionstrasse)» Gemeindestrasse erster und zweiter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Ausbau Untereggerstrasse (Abschnitt Mühlegutstrasse bis Unionstrasse)» (Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Die Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik, lässt sich mit beiliegender Vernehmlassung / Fachbeurteilung vom 20. August 2024 zum Strassenprojekt vernehmen.

Ebenfalls mit Datum vom 20. August 2024 erlässt die Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik, beiliegende Verkehrsanordnung, die integrierender Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung bildet.
3. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet un-

Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Es sollen, wenn möglich, Schwammstadtelemente berücksichtigt werden (das Strassenoberflächenabwasser ist in erster Linie über die belebte Bodenschicht zu versickern). Um die Auswirkungen der Klimaerwärmung zu vermindern, ist es angezeigt, jetzt und künftig zu überlegen, wie mit Grün (Pflanzen) und Blau (Wasser) im Siedlungsraum umgegangen werden kann.

Der zu sanierende Strassenabschnitt wurde zur Eingrenzung teerhaltiger Beläge einer mineraltechnischen Zustandserfassung unterzogen. Da der bestehende Asphalt mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet ist, muss die Entsorgung des Altbelages nach der Abfallverordnung (VVEA) erfolgen.

Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), unbelastetem und belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, invasive Neophyten usw.) und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen. Die Entsorgungswege (z.B. Belagsaufbereitung, Deponie des Typs B, Wiederverwendung vor Ort usw.) sollen, wenn möglich, für die Ausschreibung vorgegeben werden – die Entsorgungsunternehmen werden anschliessend vom Bauunternehmen bestimmt. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

4. Die beiliegende wasserbauliche Bewilligung der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie vom 30. August 2024 bildet ebenfalls integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
5. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 490.-- (bestehen aus: Fr. 150.-- Gebühr für wasserbaurechtliche Bewilligung und Fr. 340.-- für Genehmigung Teilstrassenplan) festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

i.v. 

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Ausbau Untereggerstrasse (Abschnitt Mühlegutstrasse bis Unionsstrasse)», Situation 1:500, vom 11. April 2024, 2-fach
- Vernehmlassung / Fachbeurteilung der Kantonspolizei St.Gallen vom 20. August 2024
- Verkehrsanordnung der Kantonspolizei St.Gallen vom 20. August 2024
- wasserbauliche Bewilligung des Amtes für Wasser und Energie vom 30. August 2024

Kopie an:

- Kantonspolizei
 - . Verkehrstechnik
- Amt für Wasser und Energie
 - . Wasserbau



GEMEINDE **GOLDACH**



Ausbau Untereggerstrasse 9403 Goldach Abschnitt Mühlegutstrasse bis Unionstrasse

Bauprojekt

Teilstrassenplan mit FWR Plan 1:500

Gemeindestrasse 1. Kl., Nr. 1.10; Untereggerstrasse
Gemeindestrasse 1. Kl., Nr. 1.12; Mühlegutstrasse
Gemeindestrasse 2. Kl., Nr. 2.74; Unionstrasse



Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat erlassen

am 30.5.24

Vize

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

Dominik Gempfer

Lukas Länzlinger

öffentliche Auflage

17.6.24 - 16.7.24

vom Bau- und Umweltschreibere
Kantons St. Gallen genehmigt am

23. Sep. 2024

Der Kantonsingenieur

i.V. P. Huber



Bauherrschaft
Politische Gemeinde Goldach
Hauptstrasse 2 | 9403 Goldach

Bauingenieur | Verkehrsplanung
B3 Brühwiler AG
Ilgenstrasse 7 | 9200 Gossau

Projekt-Nr. 7565
Plan-Nr. 02.12
Planformat 50 x 105 cm
Fachbereich Verkehrswegebau
Kontakt info@b-3.ch
+41 71 385 35 25

Index	Datum	erstellt	geprüft
A	11.04.2024	mee	mab
B			
C			

B3 Brühwiler AG
Ilgenstrasse 7
9200 Gossau

www.b-3.ch